

Voraussetzungen für die Registrierung Neubetreuer*in

§§ 23, 24 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) i. V. m. §§ 3, 12, 13 Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV)

Folgende Nachweise, Belege, Mitteilungen und Unterlagen werden für das Registrierungsverfahren benötigt:

Ein **schriftlicher Antrag** auf Registrierung als Berufsbetreuer*in:

Mit dem Antrag für die Registrierung als Berufsbetreuer*in sind folgende Unterlagen einzureichen:

Zum Nachweis der **Eignung und Zuverlässigkeit** (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BtOG)

- 1. Das aktuelle Führungszeugnis** (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BtOG)
(Behördenführungszeugnis / Auszug aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (darf nicht älter als 3 Monate sein))
- 2. Die aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis**
(§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BtOG) unter folgenden Link:
<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/registrierungAuskunft.jsf>
nach § 882b der Zivilprozessordnung (darf nicht älter als 3 Monate sein)
- 3. Die Mittelung über den zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur der beruflichen Betreuertätigkeit**
(§ 24 Abs. 1 Satz 3 BtOG)
 - Tätigkeitsumfangs (Vollzeit, Teilzeit, Zeitanteile)
 - Zeitlicher Umfang der beruflichen Betreuungen als Nebentätigkeit
 - Art und zeitlicher Umfang anderweitiger (Haupt)Tätigkeiten (Aus- und Fortbildung, Studium, weitere Tätigkeiten)
 - Einzeltätigkeit oder Tätigkeit in Bürogemeinschaft

- Eigenes Betreuungsbüro, eigenes Büro in Bürogemeinschaft, Tätigkeit von Wohnung aus
- Vorhandensein, Anzahl und Beschäftigungsumfang von Mitarbeiter*innen (§ 11 Satz 1 Nr. 1 BtRegV)
- Art und Umfang der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird (§ 11 Satz 1 Nr. 2 BtRegV)
- Art und Umfang der Erreichbarkeit, insbesondere Sprechstunden, Telefonnummern, Telefaxnummern, Mailadressen, Postadressen und Postfächer (§ 11 Satz 1 Nr. 3 BtRegV) (Formblatt s. Anlage)

4. Der Sachkundenachweis

Zum Beleg der **ausreichenden Sachkunde** (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BtOG, § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BtOG sowie § 3 BtRegV) sind **nachzuweisen: Kenntnisse**

- des Betreuungsrechts (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtOG)
- des Unterbringungsrechts (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtOG)
- des Verfahrensrechts (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtOG)
- der Personensorge (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtOG)
- der Vermögenssorge (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtOG)
- des sozialrechtlichen Unterstützungssystems (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BtOG)
- der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BtOG)
- von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BtOG)

Nähere Informationen über inhaltliche Anforderungen der zu erbringenden Sachkunde nach § 3 Abs. 4 BtRegV entnehmen Sie der Anlage zu diesem Informationsblatt.

Der Nachweis der Kenntnisse erfolgt **abschließend** durch

- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5 BtRegV an einer Hochschule (§ 4 Satz 1 Nr. 1 BtRegV)
- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs bei einem Aus-, Fort- oder Weiterbildungsträger nach § 6 BtRegV (§ 4 Satz 1 Nr. 2 BtRegV)
- anderweitigen Sachkundenachweis nach § 7 BtRegV (§ 4 Satz 1 Nr. 3 BtRegV) oder § 15 BtRegV

Hinweise zum Sachkundenachweis:

- Nach § 7 Abs. 6 BtRegV gilt die Sachkunde für Antragssteller*innen mit **Befähigung zum Richteramt** oder die ein **Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit** abgeschlossen haben, als **nachgewiesen**.
- Anderweitige Sachkundenachweise aufgrund mehrjähriger, für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung (durch inhaltlich ähnliche Tätigkeiten z.B. als Rechtspfleger:in) oder langjähriger ehrenamtlicher Betreuertätigkeit. (§ 7 Abs. 5 BtRegV) müssen den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 und der **Anlage zu § 3 Abs. 4 BtRegV** nach Inhalt und Umfang im Wesentlichen entsprechen.
- Im Rahmen der Übergangsregelung nach § 15 BtRegV können – abweichend von § 7 BtRegV – auch solche Nachweise die Sachkunde belegen, die der **Anlage zu § 3 Abs. 4 BtRegV** nach den **formalen Voraussetzungen** im Wesentlichen entsprechen. Das zwingende Erfordernis, dass der Nachweis durch geprüftes Wissen erlangt wurde, besteht damit grundsätzlich nicht mehr.
- Im Zweifelsfall entscheidet die Stammbehörde auf **gesonderten Antrag** hin, ob und inwieweit der anderweitige Sachkundenachweis nach den §§ 7 und 15 BtRegV durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann. Der Antrag kann bereits vor einem formellen Registrierungsantrag gestellt werden.
- Alle Nachweise der Sachkunde (Zeugnisse, Bescheinigungen, etc.) sind im **Original oder in beglaubigter Kopie** – gerne im Rahmen einer persönlichen Vorsprache – vorzulegen. Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

5. Erklärungen zum Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer*innen

6. Nach **gesonderter Aufforderung**, wenn die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BtOG vorliegen, ist noch ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden vorzulegen.

Hinweise zur Haftpflichtversicherung:

Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt 250.000 Euro und 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG). Näheres regelt § 10 BtRegV, auch wie der Nachweis durch die Versicherung erbracht werden muss und welche Bestandteile der Versicherungsvertrag zu umfassen hat.

7. Bezüglich der **persönlichen Eignung** ist ein formelles Gespräch zwischen Mitarbeiter*innen der Stammbehörde und d. Antragsteller*in zu führen (§ 24 Abs. 2 BtOG und § 12 BtRegV).

Über den Registrierungsantrag ist innerhalb von drei Monaten (§ 24 Abs. 3 S.1 BtOG) durch Verwaltungsakt zu entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

Ihre Betreuungsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg

Wichtige Unterlagen:

- Formeller Antrag
- Anlage 1 – Erklärungen zum Registrierungsverfahren (Pkt. 5)
- Anlage 2 – Formblatt zur Organisationsstruktur (Pkt. 3)
- Anlage 3 – Lebenslauf
- BtRegV nebst Anlage zu § 3 Abs. 4 BtRegV u. BtOG (in Auszügen)
- Merkblatt Mitteilungs- und Nachweispflichten
- Datenschutzhinfortionsblatt